

## Vorlage-Nr. 14/1990

öffentlich

**Datum:** 06.06.2017  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Frau Köppl

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>23.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>28.06.2017</b>	<b>Kenntnis</b>

**Tagesordnungspunkt:**

**Übertragung von Budgetermächtigungen des Haushaltsjahres 2016 in das Folgejahr**

**Kenntnisnahme:**

Die in der Vorlage 14/1990 aufgeführten Budgetübertragungen (Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen) des Haushaltsjahres 2016 werden zur Kenntnis genommen.

**UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):**

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

**Gleichstellung/Gender Mainstreaming:**

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

**Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):**

<b>Produktgruppe:</b>		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	s. Begründung
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	s. Begründung
<b>Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:</b>		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

## Zusammenfassung:

In das Haushaltsjahr 2017 werden folgende Budgetermächtigungen des Haushaltsjahres 2016 übertragen:

Aufwandsreste in Höhe von insgesamt	5.312.765,80 EUR
konsumtive Auszahlungsreste in Höhe von insgesamt	712.426.212,17 EUR
investive Auszahlungsreste in Höhe von insgesamt	45.974.259,69 EUR

## Begründung der Vorlage Nr. 14/1990:

Gemäß § 78 Abs. 1 GO NRW gelten aufgrund des Jährlichkeitsprinzips die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres. Laut § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerledigung Haushaltsermächtigungen in das Folgejahr übertragbar. Die Übertragung setzt eine förmliche Erklärung voraus. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2017 erfolgte durch die Kämmerin am 28.03.2017.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW sind dem Rat (beim LVR dem Landschaftsausschuss) die Übertragungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 vorzulegen.

## Finanzielle Auswirkungen der Übertragung von Ermächtigungen von 2016 nach 2017

Es wurden folgende Budgetreste in das Haushaltsjahr 2017 übertragen:

Konsumtive <b>Auszahlungsreste</b> in Höhe von	712.426.212,17 Euro
davon	
Personalauszahlungsreste	2.349.983,02 Euro
Sachauszahlungsreste	209.168.003,58 Euro
Transferauszahlungsreste	500.908.225,57 Euro

und

investive Auszahlungsreste	45.974.259,69 Euro
----------------------------	--------------------

<b>Aufwandsreste</b> in Höhe von	5.312.765,80 Euro
davon	
Personalaufwandsreste	223.291,25 Euro
Sachaufwandsreste	3.984.394,18 Euro
Transferaufwandsreste	1.105.080,37 Euro

Bei den Sachauszahlungsresten handelt es sich insbesondere um folgende Auszahlungsreste für Rückstellungen:

Sachverhalt	Euro in Mio.
Mittel für offene Fälle in der Sozialhilfe (summarische Abrechnung)	79,8
Auszahlungsreste für Instandhaltungen	39,7
Auszahlungsreste für Verursachergrabungen	16,4
Auszahlungsreste für GFG-Mittel	1,6
Auszahlungsreste insbesondere aufgrund Verbindlichkeiten / Rückstellungen im Kulturbereich, Schulen, Innere Verwaltung	71,7

Bei den Transferauszahlungsresten handelt es sich im Wesentlichen um folgende Auszahlungsreste:

Sachverhalt	Euro in Mio.
Beabsichtigte Sonderauskehrung zur Entlastung der Mitglieds-körperschaften im Zusammenhang mit der Klärung des Streits um die Zuständigkeit für Integrationshelfer	275,0
Rückstellungen in der Produktgruppe 017 *	100,0
Risikoschirm WestLB AG und EAA (Drohverlustrückstellungen)	47,2
Rückstellungen in der Produktgruppe 074* (Aufw. 2016/Ausz. 2017)	47,0
Zweckgebundene Zahlungen des Maßregelvollzuges	22,3
GFG-Mittel	7,8

\*PG 017 = Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

\*PG 074 = Elementarbildung

Bei den investiven Auszahlungsresten handelt es sich in der Regel um mehrjährige Bauprojekte, deren Ermächtigungen gem. LA-Beschluss vom 29.05.2013 (Vorlage 13/2906) maximal 2 Jahre für investive Baumaßnahmen/Beschaffungen übertragen werden können.

Die im Rahmen des Haushaltes 2016 veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 85 Mio. Euro wurde nicht in Anspruch genommen. Sie steht gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 weiterhin zur Verfügung.

Die übertragenen Aufwandsermächtigungen belasten das Haushaltsjahr 2017.

In Vertretung

H ö t t e